

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturleistungen der Gebr. Honnens GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die mit unseren Kunden geschlossenen Verträge über von uns durchzuführende Reparaturleistungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Reparaturen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

- 2.1. Ist ein Reparaturauftrag des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2. Die Annahme erfolgt durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Reparaturarbeiten.
- 2.3. Erhält der Kunde einen Kostenvoranschlag, stellt dies keine Annahme dar, sondern ist eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots gemäß Ziffer 2.1.

§ 3 Vergütung – Zahlungsbedingungen

- 3.1. In der von uns bei Vertragsschluss angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Die Vergütung ist netto (ohne Abzug) bei Abnahme durch den Kunden zur Zahlung fällig. Die Gewährung eines abweichenden Zahlungszieles sowie der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.3. Hinsichtlich der Folgen eines Zahlungsverzuges des Kunden gelten die gesetzlichen Regeln.
- 3.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 3.5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Fertigstellung – Abnahme

- 4.1. Soweit nicht ein Fertigstellungstermin mit dem Kunden vereinbart wurde, unterrichten wir den Kunden umgehend über die erfolgte Fertigstellung.
- 4.2. Der Kunde ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen zur Abnahme verpflichtet. Die Frist beginnt mit Unterrichtung über die Fertigstellung, anderenfalls mit Ablauf des vereinbarten Fertigstellungstermins zu laufen. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug.
- 4.3. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn diese trotz Abnahmeverpflichtung des Kunden nicht nach Ziffer 4.2 fristgemäß erfolgt.

§ 5 Gefahrübergang

- 5.1. Mit erfolgter Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 5.2. Anderenfalls geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald dieser mit der Abnahme in Verzug gerät.

§ 6 Mängelhaftung - Gewährleistungsrechte

- 6.1. Erfolgt die Abnahme durch den Kunden trotz Kenntnis eines Mangels, stehen dem Kunden die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
- 6.2. Soweit ein Mangel vorliegt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3. Wir haften insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Schadensersatzansprüche des Kunden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden begrenzt.
- 6.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden begrenzt, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 6.5. Eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 6.6. Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Gegenteiliges geregelt wird, ist die Haftung für Mängel im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

§ 7 Gesamthaftung – Ersatz von Aufwendungen

- 7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen vertraglicher Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung wirksam ausgeschlossen ist. Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen bei den Vertragsverhandlungen bleiben jedoch unberührt. Eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2. Soweit die unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.3. Für Ansprüche, die nicht der Gewährleistung wegen eines Sachmangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 8 Pfandrecht

- 8.1. Uns steht wegen unserer Forderung aus Vertrag mit dem Kunden ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu.
- 8.2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aufgrund früher gegenüber dem Kunden erbrachter Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem jeweiligen Gegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 9 Gerichtsstand – Anwendbares Recht

- 9.1. Ist der Kunde Kaufmann, so ist unser Geschäftssitz als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.